

Beschlussvorlage 2019/0705



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Rudolf Mitzam

Beratung	Datum		
Bau- und Umweltausschuss	19.08.2019	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	28.08.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Schwanstetten

Sachverhalt:

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurde die Verwaltung im Verlauf seiner Prüfungen darauf aufmerksam gemacht, dass die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 01.02.2016 geändert werden muss.

Der Markt Schwanstetten erhebt Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der Satzung über Erschließungsbeiträge (Erschließungsbeitragssatzung) vom 01.02.2016. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Satzung beruht (ausschließlich) auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i.V. mit § 132 BauGB.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG i.V. mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung (vgl. Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016, GVBl S. 36). Der BKPV verweist in diesem Zusammenhang auf das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags für eine Erschließungsbeitragssatzung (Muster-EBS), welches das bisherige Satzungsmuster ersetzt und dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entspricht. Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere folgende Punkte:

- Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabetatbestand, Maßstab) ausdrücklich normiert (vgl. etwa §§ 11, 13 Muster-EBS).
- Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (vgl. § 6 Muster-EBS) wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die vollauf im unbeplanten Innenbereich liegen.
- Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die Ablösung des Erschließungsbeitrags (vgl. § 15 Muster-EBS).

Bereits aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt der BKPV, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags neu zu erlassen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Refinanzierbarkeit beitragspflichtiger Aufwendungen wurde von der Verwaltung unter Umsetzung der Muster-EBS des Bayerischen Gemeindetages die notwendige Änderung der Erschließungsbeitragssatzung erarbeitet.

Der Satzungsentwurf enthält die wichtige Umstellung der Rechtsgrundlage und die Anpassung des Satzungsinhalts an die Muster-EBS (Stand Oktober 2018). Die Übernahme der Passagen aus der Muster-EBS sind in dem vorgelegten Satzungsentwurf in grüner Schrift enthalten. Der sich dadurch ergebende Wegfall von Passagen ist in roter Schrift dargestellt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Schwanstetten in der vorgelegten Form.

Anlagen:

Erschließungsbeitragssatzung Änderung 2019